

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

| Inhaltsverzeichnis   | Seite   |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 | 2 – 5   |
| 2. Überlassungs- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten vom 10.04.2024  | 6 – 10  |
| 3. Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten vom 10.04.2024   | 11 – 13 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für den Neubau einer 3-zügigen Grundschule  | 14 – 15 |
| 5. 2. Beteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung   | 16      |

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **07/2024**  
Ausgabetag: **12.04.2024**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [n.tappeser@herten.de](mailto:n.tappeser@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

Gemäß § 19 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) geändert worden ist, mache ich über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Zehnten Europäischen Parlamentes am 09. Juni 2024 öffentlich bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Herten wird in der Zeit vom 21. – 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Dienstag, Mittwoch und Freitag | von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr                                |
| Donnerstag                     | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr<br>und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 1. Obergeschoss, Ratssaal, Raum 133 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes i.V.m. § 17 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 20 der Europawahlordnung hat jede/r Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. – 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Herten, Briefwahlbüro, Ratssaal, Einspruch einlegen (§ 21 Abs. 1 EuWO).

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden (§ 21 Abs. 2 EuWO).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag gemäß § 24 EuWO

5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

5.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,

- bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 24. Mai 2024) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Herten beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Herten erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig (§ 26 Abs. 1 EuWO).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden (§ 26 Abs. 4 EuWO).

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen (§ 24 Abs. 2 EuWO).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der/die Wahlberechtigte nach § 27 Abs. 3 EuWO
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 27 Abs. 5 EuWO).

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

## **Strafbestimmung**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Überlassungs- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten vom 10.04.2024, die der Rat in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

### **Überlassungs- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten vom 10.04.2024**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Überlassungs- und Nutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 10.04.2024

Gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister

## **Überlassungs- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten vom 10.04.2024**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vorschrift regelt die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus Herten, Hans-Senkel-Platz 1, 45699 Herten.

### **§ 2 Nutzungszweck**

Das Bürgerhaus Herten ist das Zentrum für Beteiligung und Integration der Stadt Herten. Das Zentrum soll Bürger\*innenbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement zusammenbringen, die Schnittstellen ausgestalten und Synergieeffekte nutzen. Veranstaltungen sollen sozialkulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Von dort aus sollen nachhaltige Projekte zur Förderung von Beteiligung und Engagement strategisch-konzeptionell entwickelt und organisiert werden.

Das Zentrum für Beteiligung und Integration wirkt dabei im Sinne der guten Nachbarschaft auch sozial und kulturell in den Stadtteil Herten-Süd hinein und fördert die Belebung und Vernetzung am Standort. Das Zentrum für Beteiligung und Integration agiert dabei politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Nutzungsmöglichkeiten**

- (1) Seitens der Stadt Herten werden vor allem jene Veranstaltungen befürwortet, die dem unter § 2 beschriebenen Nutzungszweck dienen. Des Weiteren begrüßt die Stadt Herten Veranstaltungen, die kostenlos sind und allen Bürger\*innen offenstehen. Für vorgenannte Veranstaltungen können die Räumlichkeiten bei Einvernehmen mit der Stadt Herten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Räume stehen montags bis freitags bis 22 Uhr für Veranstaltungen und Angebote zur Verfügung, Über eine Nutzung am Wochenende entscheiden die Dienstkräfte der Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (3) In diesem Zeitraum können die Räumlichkeiten im Rahmen des Buchungssystems auch für städtische Veranstaltungen genutzt werden.
- (4) Die Räume können auch für kulturelle Veranstaltungen gewerblicher Art angemietet werden. Werbeveranstaltungen für bestimmte Firmen, Produkte, Produktgruppen o.ä. finden nicht statt.
- (5) Das Bürgerhaus Herten steht nicht für regelmäßige wöchentliche/zweiwöchentliche Freizeitangebote zur Verfügung. Angebote dieser Art, die bisher in den Räumen stattgefunden haben, genießen bis zu deren Auslaufen Bestandsschutz.
- (6) Bei der Vergabe von Räumen werden Veranstaltungen vorrangig berücksichtigt, die dem unter § 2 beschriebenen Nutzungszweck dienen. Veranstaltungen des Zentrums für Beteiligung und Integration haben im Grundsatz Vorrang vor allen anderen Planungen. Im Übrigen entscheiden die Dienstkräfte der Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten über die Vergabe von Räumen für einmalig bzw. regelmäßig stattfindende Veranstaltungen.

#### **§ 4 Nutzungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Nutzung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Dieser wird durch die Nutzenden sowie der für die Vergabe des Bürgerhauses Herten zuständigen Dienststelle geschlossen. Die im Vertrag angegebenen Nutzenden sind für die durchzuführende Veranstaltung in den angegebenen Räumen gleichzeitig Veranstaltende im rechtlichen Sinne. Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten erhoben.
- (2) Vor Abschluss des Vertrages haben die Veranstaltenden mit der Stadt Herten und deren Beauftragten die erforderlichen Vorbesprechungen und Abstimmungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Eine genaue Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung ist erforderlich. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sind die im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltenden verantwortlich. Ggfs. erforderliche behördliche Genehmigungen - zum Beispiel seitens der Ordnungsbehörden - sind rechtzeitig von den Veranstaltenden einzuholen und auf Verlangen der Hausleitung des Bürgerhauses vorzulegen. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten, sowie evtl. anfallende Gebühren (z. B. GEMA) selbst zu entrichten.
- (3) Die laut Vertrag überlassenen Räume dürfen von den Nutzenden nur zu den im Vertrag genannten Veranstaltungen und Zweck genutzt werden. Eine Weitergabe, Übertragung des Rechts aus der Nutzungsvereinbarung, Untervermietung u. ä. an Dritte durch die Nutzenden ist nicht zulässig.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen, erhebt die Stadt Herten ein Nutzungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten. Das Nutzungsentgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung per Überweisung an die Stadtkasse Herten zu leisten.
- (5) Die Stadt Herten ist zudem berechtigt, die Überlassung davon abhängig zu machen, dass die Nutzenden eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und der Leitung des Bürgerhauses Herten- den Abschluss nachweist und/oder auf Verlangen eine Kautionsleistung, deren Höhe in der Entgeltordnung festgelegt ist. Die Kautionsleistung ist unverzinslich und wird nach Veranstaltungsende unter Verrechnung evtl. Schäden rückerstattet.

#### **§ 5 Nutzungsbedingungen**

- (1) Im Bürgerhaus Herten können der Saal, der Traforaum und der Konferenzraum angemietet werden. Die Bedienung der technischen Geräte des Bürgerhauses Herten darf grundsätzlich nur nach Anleitung durch die Mitarbeitenden des Hauses erfolgen.
- (2) Da das Bürgerhaus Herten in einem Wohngebiet liegt, ist von den Nutzenden des Bürgerhauses Herten die Lärmschutzverordnung DIN 15905-5 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese kann nach Absprache bei der Stadt Herten eingesehen werden. Die Nutzenden haben sicherzustellen, dass während der Veranstaltungen keine Belästigung der Anwohnenden durch Lärm erfolgt. Das gleiche gilt bezüglich des Eintreffens und Verlassens der Besuchenden sowie bei der An- und Abreise mit Pkws. Ab 20 Uhr sind grundsätzlich alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (3) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot (inkl. Shisha und E-Zigaretten).
- (4) Das Parken direkt vor dem Bürgerhaus Herten ist nicht gestattet, nur das Anhalten für die kurzzeitig erforderliche Anlieferung oder der Abholung von Waren und Equipment. Es sind die öffentlichen Parkplätze zu nutzen.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten und Vorschriften der Nutzenden**

- (1) Die Veranstaltenden (mindestens eine von ihnen benannte Person) müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten usw. sind die Veranstaltenden anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Besuchenden der Veranstaltung und den Veranstaltenden besteht und nicht zwischen den Besuchenden und der Stadt Herten.
- (2) Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten besenrein verlassen werden und auch das Außengelände von Veranstaltungsmüll frei bleibt. Über das normale Maß hinaus anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Falls das nicht erfolgt und der Stadt Herten dadurch Kosten entstehen, werden diese den Veranstaltenden in Rechnung gestellt. Unzulässig ist das Benageln, Bekleben und Beschriften von Fußböden, Wänden, Decken oder des Inventars.
- (3) Das Bürgerhaus Herten stellt bei Bedarf Geschirr, Gläser und Besteck zur Verfügung (im Nutzungsentgelt enthalten). Daher ist die Verwendung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen aller Art aus Gründen des Umweltschutzes untersagt. Eigenes Mehrweggeschirr und -besteck kann mitgebracht werden.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und feuergefährlichen Stoffen ist verboten. Darüber hinaus haben die Nutzenden die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
- (5) Die Höchstteilnehmendenzahl von 199 Personen zu überschreiten ist unzulässig. Die Nutzenden haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr Besuchende bei einer Veranstaltung anwesend sind, als es die im Vertrag vereinbarte Platzzahl zulässt. Eine Überschreitung kann zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung durch städtische Dienstkräfte aus dem Bürgerhaus Herten, das Ordnungsamt oder die Polizei führen.
- (6) Den von der Stadt Herten beauftragten Dienstkräften steht gegenüber den Veranstaltenden und Teilnehmenden der Veranstaltung das Hausrecht zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die überlassenen Räume zu betreten.
- (7) Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und der Beschäftigten der Stadt Herten sind Folge zu leisten. Alle Ausgänge und Notausgänge und die zu ihnen führenden Wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.
- (8) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die Nutzenden, falls erforderlich oder vorgeschrieben, selbst zu sorgen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Veranstaltenden haften für Schäden, die an den gemieteten/genutzten Räumen, Einrichtungen, an den Inventaren oder Geräten verursacht werden und für Schäden, die auf Verletzung der übernommenen vertraglichen Pflichten beruhen. Die Veranstaltenden haben dabei Handlungen oder Unterlassungen ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie von Besuchenden der Veranstaltung in gleichem Umfang zu vertreten, wie ihr eigenes Verhalten. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Dienstpersonal zu melden. Zur Absicherung möglicher Haftungsansprüche kann bei der Anmietung der Räume eine Kautions erhoben werden. Der Vermietende ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzenden hat, zu verwenden. Nähere Regelungen enthält die jeweils gültige Entgeltordnung des Bürgerhauses Herten.

- (2) Die Stadt Herten haftet für keinerlei Schäden, es sei denn, sie entstehen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Stadt Herten. Die Stadt Herten haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, ausgenommen ist die Haftung als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB.
- (3) Die Nutzenden stellen die Stadt Herten von allen ihren im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei. Dies gilt insbesondere für Haftungsansprüche der Veranstaltenden, Besuchenden oder sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhaus Herten und seiner Zugänge entstehen.
- (4) Die Stadt Herten übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder anderes.

### **§ 8 Nichtzustandekommen des Vertrags**

- (1) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Streik, Unfall, Unwetter, Pandemie) nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.  
Ist die Stadt Herten für die Veranstaltenden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten gewesen wären, so sind die Veranstaltenden in diesem Fall zur Erstattung der Vorlagen an die Stadt Herten verpflichtet. Falls die Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten der Veranstaltenden nicht durchgeführt wird, so haben diese die gesamten Kosten zu tragen. Als Kosten gelten auch Zahlungen, die die Vertragsparteien wegen des Ausfalls der Veranstaltung an Dritte zahlen müssen, sowie die vertraglich vereinbarten Entgelte.
- (2) Die Stadt Herten ist berechtigt, ohne entstehende Schadensersatzansprüche seitens der Nutzenden vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - a) Tatsachen bekannt werden, die der Benutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
  - b) notwendige behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - c) Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen und eingehalten werden,
  - d) Unmöglichkeiten durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, die die Nutzung ausschließen, eintreten,
  - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
  - f) die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Stadt Herten eingegangen ist,
  - g) der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung der Kautions nicht termingerecht vorgenommen wurde.
- (3) Ein Rücktritt vom Vertrag seitens der Mietenden ist möglich. Zum Ausgleich für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand und Unmöglichkeit der Vermietung an Dritte aufgrund Kurzfristigkeit entstehen folgende Ausfallkosten:
  - a. Absage bis 14 Tage vor Veranstaltung: keine,
  - b. Absage bis 3 Tage vorher: 20 % der ursprünglichen Mietkosten,
  - c. Absage zu einem späteren Zeitpunkt: volles vereinbartes Nutzungsentgelt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Überlassungs- und Nutzungsordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Überlassungs- und Nutzungsordnung.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten vom 10.04.2024, die der Rat in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

### **Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten vom 10.04.2024**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 10.04.2024

Gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister

## Entgeltordnung für das Bürgerhaus Herten vom 10.04.2024

Aufgrund § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die in der Überlassungs- und Nutzungsordnung für das Bürgerhaus Herten aufgeführten Räumlichkeiten können bei Bedarf gemäß den Bestimmungen in der Überlassungs- und Nutzungsordnung vermietet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

### § 2 Entgelte

- (3) Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde (60 Minuten):

| Raum                | Nutzungsentgelt |
|---------------------|-----------------|
| Großer Saal         | 50,00 Euro      |
| Halber großer Saal  | 25,00 Euro      |
| Traforaum           | 30,00 Euro      |
| Konferenzraum 1. OG | 15,00 Euro      |

| Ausstattung   | Nutzungsentgelt |
|---|-----------------|
| Mikrofon-/Musikanlage                               | 10,00 Euro      |
| Beamer mit Leinwand                                 | 10,00 Euro      |
| Flipchart, je                                       | 5,00 Euro       |
| Metaplanwand, je                                    | 5,00 Euro       |
| Bühnenelement 1x2 Meter                             | 5,00 Euro       |
| Auf- und Abbau städtische Mitarbeitende, pro Stunde | 22,50 € Stunde  |

| Getränke                        | Preis      |
|---------------------------------|------------|
| Wasser, Softgetränke 0,25 Liter | 1,50 Euro  |
| Wasser 0,7 Liter                | 3,00 Euro  |
| Kaffee, Tee kleine Kanne        | 7,50 Euro  |
| Kaffee, Tee große Kanne         | 10,00 Euro |

- (4) Bei Nutzungen durch Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen erhalten diese eine Ermäßigung von 50 % des oben angegebenen Nutzungsentgeltes auf die Raummiete, wenn die Veranstaltungen oder Angebote die sozialkulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Für Ausstattung und Getränke ist der volle Preis zu entrichten.

- (5) Bei Veranstaltungen, die kostenlos sind und allen Bürger\*innen offenstehen sowie Veranstaltungen, die dem unter § 2 der Überlassungs- und Nutzungsordnung beschriebenen Nutzungszweck dienen, kann die Stadt Herten von der Entgeltentrichtung befreien.
- (6) Die Stadt Herten, der Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) sowie der Freiwilligenagentur Herten e.V. nutzen die Räume und Ausstattung in Absprache mit der Hausleitung entgeltfrei. Die Kosten für Getränke müssen in vollem Umfang entrichtet werden.
- (7) Anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und die Bereitstellung von technischen Geräten werden je nach Aufwand gegebenenfalls gesondert abgerechnet.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Bürgerhauses Herten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (9) Das im Nutzungsantrag vereinbarte Entgelt wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung festgesetzt und ist gemäß dort angegebener Zahlungsfrist mittels Überweisung an die Stadtkasse Herten zu entrichten.

### **§ 3 Kautio**

Die Hausleitung kann je nach Ermessen eine Kautio in Höhe von 350,00 Euro erheben.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Dezernat 4 – Marcus Frank

Bauordnungsamt

☎ 02366-303 346    ✉ m.frank@herten.de



11.04.2024

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bauordnungsamt

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 02.02.2024 (Az. 0811-23-01) wurde für den Neubau einer 3-zügigen Grundschule auf dem Grundstück der Gemarkung Westerholt, Flur 22, Flurstück 280, eine Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren nach § 65 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 72 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Genehmigung enthält neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise.

Die Entscheidung über den Bauantrag ist mit folgendem Inhalt ergangen:

*Gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der heute gültigen Fassung.*

*Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen - unbeschadet privater Rechte Dritter - die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.*

*Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.*

*Von den nachstehenden Vorschriften lasse ich gemäß § 69 BauO NRW die Abweichung zu:*

*§ 30 (7) BauO NRW. Die Dachabdichtung wird aus brennbarem Material erstellt und im Dachbereich über die Brandwand geführt.*

*§35 (6) BauO NRW. Die Türen zu den Treppenträumen weisen inkl. der seitlichen Glaselemente eine Breite von mehr als 2,50m auf.*

*§ 16 (2) SBauVO. Die Vorgaben der SBauVO zur Verteilung der Zuluft im unteren Drittel und der Öffnung zur Rauchableitung im oberen Drittel ist im vorliegenden Fall aufgrund der geringen lichten Raumhöhe (ca. 3,3m) und der damit sehr eingeschränkt zur Verfügung stehenden Fassadenflächen nicht umsetzbar.*

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats **nach seiner Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.*

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Bauvorlagen werden gemäß § 72 (6) Satz 4 BauO NRW im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, für zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtnahme ist zu den Öffnungszeiten (montags: 8.00 bis 16.00 Uhr; dienstags, mittwochs und freitags: 8.00 bis 12.30 Uhr; donnerstags: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr) im Raum Nr. 220 des Rathauses möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 72 Abs. 6 Satz 8 BauO NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

gez. Frank

## **Bekanntmachung**

### **2. Beteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung**

Die Stadt Herten informiert am 22.04.2024 um 17:30 Uhr in einer digitalen Veranstaltung zur aktuellen Lärmaktionsplanung. Die gesetzlichen Hintergründe und Handlungsmöglichkeiten werden kurz dargelegt, die Ergebnisse der Lärmkartierungen werden vorgestellt und die wichtigsten Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastungen erläutert. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich über den aktuellen Stand zu informieren und Anregungen und Kommentare zum Entwurf des Lärmaktionsplan zu geben. Die Anmeldung erfolgt über folgende E-Mailadresse: [herten-laerm@stadtbuero.com](mailto:herten-laerm@stadtbuero.com). Sie erhalten im Anschluss einen Link zum Einwählen in die Veranstaltung.

Gez.  
Matthias Müller  
Bürgermeister